

Articulus Decimus Nonus. §. 2. 3. 73

Das Schwerdt; Alle diese Straffen pflegen annoch Respectivè mit glühenden Zangen reissen / Riemen schneiden / und ausschleppen geschärffet zu werden; Wann es eine mit Fleiß erdachte / und gar sonderbahre / ausgesuchte / ungewöhulich / freventliche GOTTs Låsterung in dem ersten Grad ist / oder aber mit sonderlicher Uergernus beschiehet / da hingegen das gemeine Fluchen / denen Umständen / und nach eines jeden Richters rechtlichen Gutbefund bestraffet wird; Eben also / wann einer solches alsobald bereuet / oder die GOTTs-låsterliche Wort / ohne selbige zu verstehen / etwann / in einer fremden Sprach / ausgieffete / oder die geheiligte Sach nicht erkennet / derselbe ist obiger harten Straff nicht zu unterwerffen / sondern willkührlich zu bestraffen.

§. 2. Die Ketzeren / welches ein mit Hartnäckigkeit angenommener Irrthum in Glaubens-Sachen ist / gehört zwar / und allwo es annoch / wegen der angenommenen falschen Lehre / ein Zweifel gibt / eigentlich zu dem geistlichen Gericht / wofern es aber eine schon declarirte / und öffentlich verdamnte Ketzeren wäre / als welche Wir jederzeit pro crimine contra Statum geachtet haben / so wird solche auch von Unsern weltlichen Gerichten / nach Schwere der Umständen / Verführung der andern / ob percurbatam tranquillitatem publicam, und dadurch etwann entstandenen / oder auch nur entstehen möglichen Aufcuhr / wider derley gefährliche Ausstreuer falscher Lehre / mit der Lebens- oder anderen leiblichen Straff zu verfahren seyn.

§. 3. Die Zauberen / (worunter auch das Wahrsagen / Aberglauben / Topff-eingraben / Schlösser an Bäume verschliessen / solche in Brunnen oder Wasser werffen / Schüssen / Knipfen / zc. gezogen werden) ist eine mit ausdrücklich oder heimlich bedungener Hülff des Teuffels / begangene Unthat.

£

Die